

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2010

Vom 24. März 2010

Inhalt:

- 1. Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (S. 2)**
- 2. Ordnung der Hochschule Bremen für die Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsordnung) (S. 3)**
- 4. Ordnung über das Teilzeitstudium an der Hochschule Bremen (S. 7)**
- 5. Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme der Hochschule Bremen (S. 9)**
- 6. Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik der Hochschule Bremen (S. 13)**

Ordnung der Hochschule Bremen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Vom 13. Oktober 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat am 13. Oktober 2009 beschlossene Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren genehmigt.

§ 1

Die Hochschule Bremen kann der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen die an eine Professur zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorschlagen. Ein Vorschlag setzt in der Regel voraus, dass die betroffene Persönlichkeit

1. eine Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und aktuelle wissenschaftliche Aktivitäten, in der Regel nachgewiesen durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen, vorweisen kann oder
2. hervorragende berufspraktische Leistungen erbracht hat sowie
3. in der Regel ein mehrjähriges besonderes Engagement im Sinne der Hochschule gezeigt oder Lehrleistungen an der Hochschule erbracht hat.

§ 2

Beabsichtigt ein Fakultätsrat oder ein Abteilungsrat eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so setzt er zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Kommission ein, in der die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem der oder die Vorzuschlagende tätig werden soll, angehören.

§ 3

Die Kommission erarbeitet eine begründete Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll. Wird ein Bestellungs-vorschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Kommission kann zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen Gutachten einholen. Der Stellungnahme der Kommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

(1) Auf der Grundlage des Berichts entscheidet der Fakultätsrat oder Abteilungsrat, ob gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll.

(2) Der Vorschlag des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,

1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Soll von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß § 4 (2) Satz 1 Nr. 2 ausnahmsweise abgesehen werden, ist dies besonders zu begründen. Die Entscheidung des Fakultätsrats oder des Abteilungsrats ist zusammen mit dem Bericht der Kommission dem Rektorat zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.

§ 5

Beabsichtigt das Rektorat dem Votum des Fakultätsrates oder des Abteilungsrates nicht zu folgen, so kann es den Vorschlag unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat bzw. den Abteilungsrat zurückverweisen und ihn zur Stellungnahme auffordern. Der erneute Beschluss des Fakultätsrates oder Abteilungsrates ist über das Rektorat mit dessen Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Dezember 2009
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen für die Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsordnung) vom 19. Mai 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. Mai 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat am 19. Mai 2009 beschlossene IT-Sicherheitsordnung der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Funktionierende und sichere IT-Prozesse sind eine zentrale Grundlage für die Leistungsfähigkeit einer Hochschule auf den Gebieten Lehre, Forschung und Verwaltung. Der Hochschulbetrieb erfordert in zunehmenden Maß die Integration von Verfahren und Abläufen, die sich auf die Möglichkeiten der Informationstechnik (IT) stützen. Dafür ist die Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten, Programmen und Diensten zwingend erforderlich.

Unter diesen Bedingungen kommt der „Sicherheit in der Informationstechnik“ („IT-Sicherheit“) eine grundsätzliche und strategische Bedeutung in der Hochschule zu, die die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen hochschulweiten Rahmenrichtlinie der IT-Sicherheit für die Hochschule Bremen erforderlich macht. Hauptziel der Gestaltung von IT-Sicherheit muss es sein,

den entsprechenden Rahmen für das Funktionieren von Lehre, Forschung und Verwaltung zu bieten. Dieses kann wegen der komplexen Materie, der sich schnell weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten und wegen der begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten nur in einem kontinuierlichen IT-Sicherheitsprozess erfolgen, der den besonderen Bedingungen der Hochschule gerecht wird.

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeit sowie die Zusammenarbeit im hochschulweiten IT-Sicherheitsprozess.

Ziel der IT-Sicherheitsordnung ist es nicht nur, die existierenden gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, sondern primär die in der Hochschule verarbeiteten, übertragenen und gespeicherten Daten und Anwendungen zu schützen sowie die Hochschule Bremen soweit möglich vor Imageverlust und finanziellen Schäden zu bewahren.

Die Entwicklung und Fortschreibung des IT-Sicherheitsprozess muss sich einerseits an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit orientieren, andererseits ist sie nur über einen kontinuierlichen IT-Sicherheitsprozess innerhalb geregelter Verantwortungsstrukturen zu erzielen. Es empfiehlt sich, diesen IT-Sicherheitsprozess an Prinzipien zu orientieren, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in den IT-Grundschutz-Katalogen niedergelegt sind.

Um den gestiegenen Anforderungen an IT-Sicherheit Rechnung zu tragen, ist die Initiierung eines IT-Sicherheitsprozesses notwendig. Dazu soll ein IT-Sicherheitsmanagement-Team (SMT) eingesetzt werden, das die IT Sicherheitsordnung als Grundlage seiner Tätigkeit nimmt. Der IT-Sicherheitsprozess startet mit einer Analysephase, in der die Ist-Situation des Informationsverbundes (Gebäude, Räume, IT-Systeme, Anwendungen, Netze) aufgenommen wird. Weiterhin wird zusammen mit den Einrichtungen ein Soll-Zustand festgelegt, der zum einen eine angemessene Informationssicherheit der Hochschule zum Ziel hat und zum anderen die Anforderungen der Einrichtungen der Hochschule berücksichtigt. Im nächsten Schritt werden die Maßnahmen festgelegt, um diesen Soll-Zustand vom SMT und den Einrichtungen der Hochschule umzusetzen. Bei der Umsetzung wird u.a. festgelegt welche Aufgaben und Kenntnisse der / die dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte hat. Dieser IT-Sicherheitsprozess orientiert sich an den Empfehlungen des DFN (Deutsches Forschungsnetz e.V.) und ZKI (Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V.) und basiert auf den Prinzipien, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in den IT-Grundschutz-Katalogen niedergelegt sind. Die Frage, ob dabei eine BSI-Zertifizierung angestrebt werden soll, ist im Arbeitsprozess des SMT zu klären.

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die Festlegung der zur Realisierung eines hochschulweiten IT-Sicherheitsprozesses erforderlichen Verantwortungsstrukturen, eine grobe Aufgabenzuordnung sowie die Festlegung der Zusammenarbeit der Beteiligten. Diese Ordnung wird ergänzt durch die separate Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Einrichtungen der Hochschule Bremen (Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Einrichtungen, Verwaltung und sonstige Einrichtungen), auf die gesamte IT-Infrastruktur der Hochschule, einschließlich der darin betriebenen IT-Systeme sowie die Gesamtheit der Benutzer. Die Festlegungen dieser Ordnung und der hieraus entstehenden Konzepte müssen bei Vereinbarungen und Verträgen mit An-Instituten und externen Einrichtungen, die direkt an das Hochschulnetz angeschlossen sind oder über dieses Mitnutzer des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) sind, Bedingung sein.

§ 3 **Beteiligte am IT-Sicherheitsprozess**

Die Verantwortung für den IT-Sicherheitsprozess liegt beim Rektorat. Die Verantwortlichkeit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch das Rektorat abgestuft delegiert auf:

1. das IT-Sicherheitsmanagement-Team (SMT)
2. die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten
3. das Rechenzentrum (RZhsb).

§ 4 **Einsetzung der Beteiligten**

(1) Die Hochschulleitung setzt ein IT-Sicherheitsmanagement-Team (SMT) ein.

Ständige Mitglieder des SMT sind:

- eine Vertreterin / ein Vertreter des Rektorats,
- die / der Datenschutzbeauftragte,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten,
- eine Vertreterin / ein Vertreter des RZhsb.

Weitere sachverständige Mitglieder können von der Hochschulleitung – auch befristet – benannt werden. Das Mitglied des Rektorats führt den Vorsitz.

- (2) Nach Vorgabe des SMT werden dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte bestellt. In jeder Fakultät wird mindestens eine / ein IT-Sicherheitsbeauftragte/r bestellt. Durch die Benennung müssen alle IT-Systeme im Geltungsbereich sowie die für den Betrieb vor Ort verantwortlichen Personen einer/m IT-Sicherheitsbeauftragten zugeordnet sein.
- (3) Bei der Bestellung/Benennung der im IT-Sicherheitsprozess aktiven Personen soll die erforderliche personelle Kontinuität berücksichtigt werden. Deshalb sollen die IT-Sicherheitsbeauftragten zum hauptamtlichen Personal der Hochschule Bremen gehören.

§ 5 **Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Das SMT ist für die Richtlinienerstellung, Fortschreibung, Umsetzung und Überwachung des IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich. Dazu zählt auch das Erarbeiten von Notfallplänen.
- (2) Das SMT gibt die hochschulinternen technischen Standards zur IT-Sicherheit vor. Außerdem veranlasst es die Schulung und Weiterbildung der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten und die Unterstützung bei der Richtlinienumsetzung.
- (3) Das SMT/operative Arbeitsgruppe dokumentiert sicherheitsrelevante Vorfälle und erstellt jährlich einen IT-Sicherheitsbericht.
- (4) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem SMT abgestimmten Sicherheitsbelange bei den IT-Systemen und -Anwendungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren Verantwortungsbereichen verantwortlich. Sie sind verpflichtet sich auf dem Gebiet der IT-Sicherheit weiterzubilden und ihr Wissen auf einem aktuellen Stand zu halten.
- (5) Das RZhsb ist für die system-, netz- und betriebstechnischen Aspekte der IT-Sicherheit verantwortlich. Es arbeitet eng mit dem SMT zusammen.

- (6) Die Einrichtungen der Hochschule sind verpflichtet, bei allen relevanten Planungen, Verfahren und Entscheidungen mit Bezug zu IT-Sicherheit die jeweils zuständigen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie das SMT rechtzeitig unverzüglich zu beteiligen.
- (7) Die am IT-Sicherheitsprozess Beteiligten arbeiten in allen Belangen der IT-Sicherheit zusammen, stellen die dazu erforderlichen Informationen bereit und regeln die Kommunikations- und Entscheidungswege sowohl untereinander wie auch in Beziehung zu Dritten. Bei Gefahr im Verzug für die IT-Sicherheit hat für alle Beteiligten die Beseitigung der IT-Sicherheitsrisiken Vorrang vor anderen Dienstaufgaben.

§ 6

Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses

- (1) Das SMT initiiert, steuert und kontrolliert die Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses. Dieser umfasst nach festzulegenden Prioritäten technische und organisatorische Maßnahmen sowohl präventiver als auch reaktiver Art sowie Maßnahmen zur schnellen Krisenintervention.
- (2) Die zu erarbeitenden Notfallpläne beinhalten Handlungsanweisungen und Verhaltensregeln für bestimmte Gefahrensituationen und Schadensereignisse. Sie verfolgen das Ziel, Gefahren abzuwenden und eine möglichst schnelle Wiederherstellung der Verfügbarkeit betroffener IT-Ressourcen zu erreichen.
- (3) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die kontinuierliche Überwachung der Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Mit ihrer Bestellung erhalten sie die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie informieren regelmäßig die Leitung ihrer Einrichtung über den Stand der Umsetzung und über aktuelle Problemfälle.
- (4) Das SMT beruft einen Arbeitskreis aus dem Kreis der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten, um die Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses hochschulweit abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen.
- (5) Alle Angehörigen und Mitarbeiter der Hochschule Bremen sowie alle Benutzer der IT-Infrastruktur sind zur Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse an die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten oder an Mitglieder des SMT verpflichtet.

§ 7

Krisenintervention

- (1) Bei Gefahr im Verzug veranlassen die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten die sofortige vorübergehende Stilllegung betroffener IT-Systeme in ihrem Zuständigkeitsbereich, wenn ein gravierender Schaden voraussichtlich nicht anders abzuwenden ist. Das SMT ist unverzüglich zu informieren.
- (2) Soweit das RZhsb Gefahr im Verzug feststellt, kann es Netzanschlüsse, Netzbereiche und IT-Systeme (ggf. auch ohne vorherige Benachrichtigung der Betroffenen) vorübergehend sperren, wenn zu befürchten ist, dass ein voraussichtlich gravierender Schaden für die IT-Infrastruktur der Hochschule in Teilen oder insgesamt nicht anders abzuwenden ist. Die oder der zuständige dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte sowie das SMT werden unverzüglich informiert.
- (3) Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst nach der Durchführung hinreichender IT-Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit dem RZhsb.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die personellen und finanziellen Ressourcen für alle erforderlichen dezentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen sind von der betreffenden Einrichtung zu erbringen. Darunter fallen auch die Schulungskosten für den/die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie die Benutzer der Einrichtung.
- (2) Die personellen und finanziellen Ressourcen aller zentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen sind aus zentralen Mitteln zu finanzieren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2009
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung über das Teilzeitstudium an der Hochschule Bremen

vom 15. Dezember 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Februar 2010 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 15. Dezember 2009 auf der Grundlage des § 55 Abs. 4 BremHG beschlossene Ordnung über das Teilzeitstudium genehmigt.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Hochschule Bremen bietet ihren immatrikulierten Studierenden ein Teilzeitstudium an. Das Teilzeitstudium ermöglicht den Studierenden das für ihren Studiengang bestehende und auf ein Vollzeitstudium ausgerichtete Lehrangebot unter Einhaltung der jeweils geltenden Prüfungsordnungen entsprechend ihren Bedürfnissen in Teilzeit wahrzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots wird dadurch nicht begründet. Der Regelstudienverlauf und die Regelstudienzeit nach dem Curriculum des jeweiligen Studiengangs bleiben unberührt.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen für
 - Duale Studiengänge
 - berufsbegleitende Masterstudiengänge
 - Auslands- und Praxissemester
 - Abschlusssemester in Masterstudiengängen.

§ 2

Voraussetzungen des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium setzt voraus, dass aus einem wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) Pflege und Betreuung eines eigenen minderjährigen Kindes oder Pflegekindes
- b) Pflege einer / eines kranken oder hilfsbedürftigen Angehörigen,
- c) Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- d) Erwerbstätigkeit,
- e) herausragendem gesellschaftlichem Engagement (z.B. soziales, politisches, gewerkschaftliches Engagement, künstlerische Aktivitäten, Hochleistungssport) oder
- f) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.

§ 3

Antrag, Fristen, Genehmigung

(1) Das Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des Formulars der Hochschule Bremen zu beantragen. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund und dessen studienzeitverlängernde Wirkung beigefügt werden.

(2) Der Antrag soll für mindestens zwei Semester gestellt werden und kann mehrfach wiederholt werden. Er ist für ein im Wintersemester beginnendes Teilzeitstudium bis spätestens zum 15. Juli und für ein im Sommersemester beginnendes Teilzeitstudium bis spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres mit allen antragsbegründenden Unterlagen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Bremen erstmalig beginnen, sowie Studierende, die ein Studium in einem Masterstudiengang aufnehmen, den Antrag noch bis zur Einschreibung stellen. Über die Genehmigung entscheidet die Rektorin / der Rektor.

§ 4

Durchführung des Teilzeitstudiums

Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester höchstens 3 Module belegt und maximal 3/5 der nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium regelhaft vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden. Hiervon ausgenommen bleiben diejenigen Leistungspunkte, die im Rahmen von Wiederholungsprüfungen erworben werden.

§ 5

Erhöhung des Studienguthabens, Regelstudienzeit, Fachsemester,

(1) Das Studienguthaben nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung erhöht sich um ein Semester für jeweils zwei abgeschlossene Teilzeitstudiensemester. Wird im gesamten Studienverlauf lediglich ein Semester in Teilzeit studiert, erhöht dies das Studienguthaben nicht.

(2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, die Zahl der Fachsemester verringert sich um ein Semester, für jeweils zwei abgeschlossene Teilzeitstudiensemester. Satz 1 gilt ausschließlich im Hinblick auf die Studienberatung nach § 62 Absatz 4 BremHG und die Berechnung des Studienguthabens nach § 109 a BremHG und nach dem Bremischen Studienkontengesetz. Wird im gesamten Studienverlauf lediglich ein Semester in Teilzeit studiert, bleibt dies ohne Auswirkung auf Regelstudienzeit und Fachsemester. Die Zahl der Hochschulsemester bleibt durch ein Teilzeitstudium unberührt.

§ 6 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge für das Studentenwerk, die Studierendenschaft sowie des Verwaltungskostenbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 Widerruf

Erwirbt die oder der Studierende in einem Teilzeitsemester mehr als die nach § 4 zulässigen Leistungspunkte, ist die Genehmigung des Teilzeitstudiums zu widerrufen. Ggf. anfallende Studiengebühren sind nachzuzahlen und werden mit Zugang des Widerrufs fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Sommersemester 2010 beantragt werden.

Bremen, den 1. Februar 2010
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme der Hochschule Bremen

Vom 26. Januar 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Februar 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 26. Januar 2010 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme erfolgt zum Sommersemester, Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 4 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme für Bewerber und Bewerberinnen mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss erfolgt zum Wintersemester, wenn das Curriculum des abgeschlossenen Bachelorprogramms ein Praktikum beinhaltet (§ 2 Abs. 2). Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 4 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(3) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden etc.) beizufügen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Programm des Masterstudiums Zukunftsfähige Energiesysteme ist

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (Mindestnote 2,5 oder „good“) abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten, zum Beispiel im Bereich Elektrotechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik oder anderen einschlägigen Studienrichtungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) die schriftliche Darlegung über das Interesse am Masterstudiengang Zukunftsfähige Energiesysteme, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber/ die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums leisten möchte (Letter of Intent),
- c) für ausländische Studienbewerber der Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests, in der Form von TestDAF, DSH-Prüfung oder gleichwertigen Nachweisen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten einschließlich eines Praxisanteils außerhalb der Hochschule im Umfang von mindestens 12 Wochen absolviert haben, können unter dem Vorbehalt des Erwerbs weiterer 30 Leistungspunkte über den erfolgreichen Abschluss von Brückenmodulen in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebieten mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten zugelassen werden. Die Fachgebiete sind im Vorfeld von dem Studierenden mit der Zulassungskommission abzustimmen und sollen eine fachliche Ergänzung des abgeschlossenen Bachelorprogramms darstellen. Das Studium in den Mastermodulen darf erst aufgenommen werden, wenn der Erwerb der Leistungspunkte nach Satz 1 nachgewiesen ist.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten ohne Praxisanteile gemäß Absatz 2 Satz 1 absolviert haben, können zum Sommersemester zum Studium unter Einschluss eines zusätzlich zu absolvierenden von der Hochschule betreuten und begleiteten Praxissemesters von mindestens 20 Wochen zugelassen werden. Für das Praxissemester gelten die Bedingungen nach Anlage 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (AT-MPO) (Brem.ABl. S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 307). Für das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters werden auf der Grundlage eines mindestens mit „bestanden“ bewerteten wissenschaftlichen Abschlussberichts 30 Leistungspunkte vergeben. Das Praxissemester muss vor Anmeldung zur Masterthesis erbracht werden.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Zukunftsfähige Energiesysteme ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus drei vom Dekan oder der Dekanin zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschulmitgliedern gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder müssen

der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 5 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Bremisches Hochschulgesetz) angehören.

(2) Für die Ermittlung der Rangfolge werden im Auswahlverfahren anhand der Benotung des qualifizierenden Erstabschlusses für die

Durchschnittsnote „sehr gut“/ „excellent“	20 Punkte und für die
Durchschnittsnote „gut“/ „good“	15 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- a) der Einschlägigkeit des Curriculums des qualifizierenden Erststudiums,
- b) der dargelegten Motivation für das Studium und der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, nachgewiesen durch die schriftliche Stellungnahme zum Masterstudium (§ 2 Absatz 1 b),

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung § 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los oder ein zusätzlich anberaumtes Auswahlgespräch.

(3) Die Auswahlkommission kann zur Aufstellung der Rangliste ergänzend Auswahlgespräche durchführen. Die Bewerber und Bewerberinnen werden dann zum Auswahlgespräch nach § 4 eingeladen. Es werden Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen bis zu der Rangzahl, die der doppelten Zulassungszahl entspricht, zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber werden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Gruppengesprächen mit bis zu fünf Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel zehn Minuten pro Teilnehmer. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Letter of Intent (§ 2 Absatz 1 b). Anschließend wird ein Gruppengespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen beziehungsweise Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

- a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache)

- b) fachliche Kompetenz
- c) Qualität der Begründung des Letter of Intent

bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 15 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 3 Absatz 2 ermittelten Punktzahl addiert. Anschließend wird unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch eine Rangfolge entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl gebildet. Die verbleibenden Studienplätze werden nach dem erreichten Rang bis zur Höhe der Zulassungszahl vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2010.

Bremen, den 1. Februar 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik der Hochschule Bremen

Vom 23. März 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 24. März 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 23. März 2010 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studiengang Schiffbau und Meerestechnik erfolgt zum jeweiligen Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. November für Bewerber, die das erste berufsqualifizierende Studium (§ 2 Abs. 1 a) vor Beginn des vorausgegangenen Wintersemesters beendet haben, beziehungsweise der 15. Februar für die übrigen Bewerber. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden etc.) beizufügen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Schiffbau und Meerestechnik ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) (oder ECTS-Grade A bis B-) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das Studium relevanten Fachgebieten nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums im dreisemestrigen Masterstudiengang den Erwerb weiterer 30 Leistungspunkte darlegen durch:

1. Nachweis einer fachlich einschlägigen Tätigkeit in der maritimen Industrie im Umfang von mindestens 26 Wochen Dauer. Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage eines mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewerteten wissenschaftlichen Berichts vergeben.

oder

2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module im Anwendungs- oder Vertiefungsbereich eines Bachelorstudiengangs in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebieten nach Absatz 2 mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten.

b) und die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium.

(2) Für die programmspezifische fachliche Eignung sind Kenntnisse in Mathematik, technischer Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, Schiffshydrodynamik, Schiffskonstruktion und Schiffsentwurf nachzuweisen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Schiffbau und Meerestechnik ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der programmspezifischen fachlichen Eignung
- c) der dargelegten Motivation für das Studium

vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren die

- a) Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 50 %,
- b) die programmspezifische fachliche Eignung mit 40 %,
- c) die dargelegte Motivation für das Studium mit 10 %

gewichtet. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Gesamtergebnisse gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin beziehungsweise oder der Rektor.

§ 7 Inkrafttreten der Zulassungsordnung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2010.

Bremen, den 24. März 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen